

Willy-Brandt-Gesamtschule Bottrop
Brömerstr. 12, 46240 Bottrop

Antrag auf Beurlaubung der Schülerin/des Schülers _____

geboren am: _____ aus der Klasse _____

zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der/des Erziehungsberechtigten (Antragsteller)

Anschrift:

Telefonisch erreichbar unter:

Zeitraum, für den die Beurlaubung beantragt wird:

vom:

bis:

Es liegt folgender **wichtiger Grund** für eine Beurlaubung vor (Bescheinigung/en beifügen!)

Versäumter Unterrichtsstoff muss nachgeholt werden. Die Hinweise auf der Rückseite wurden zur Kenntnis genommen.

Datum: _____ Unterschrift Erziehungsberechtigte/r : _____

Stellungnahme der Klassenleitung: Die Beurlaubung wird ☐ befürwortet ☐ nicht befürwortet.

Begründung:

Datum: _____ Unterschrift/en _____

Entscheidung der Schulleitung:

Der Antrag auf Beurlaubung wird

☐ genehmigt

☐ genehmigt mit Beschränkung auf den Zeitraum vom _____ bis _____

☐ abgelehnt mit folgender Begründung:

Datum: _____ Unterschrift: _____

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern müssen rechtzeitig bei der der Schule eingereicht werden.

Nach §43 Schulgesetz ist die regelmäßige Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen für Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Die Schülerin/der Schüler kann von dieser Teilnahmepflicht nur gemäß §43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen **und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.**

Wichtige Gründe können z.B. sein:

- Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Todesfall) durch Nachweis einer amtlichen Bescheinigung
- Erholungsmaßnahmen (sofern das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z.B. des Arbeitsgebers) nachzuweisen.

Nach §41 Abs.1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der/die Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach §126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.